

und erschließen dadurch Reserven für die Leistungssteigerung der Betriebe und Genossenschaften sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Die verfassungsrechtliche Stellung der G. regeln die Art. 41 und 43 der Verfassung der DDR. Die G. ist als territoriale Einheit des Staatsaufbaus nicht immer mit einer einzelnen Ortschaft identisch. In zahlreichen Fällen vereinigt eine G. mehrere kleinere Dörfer und Siedlungen. Über die Bildung und den Zusammenschluß von G. beschließt entsprechend den Rechtsvorschriften der —*■ *Kreistag* auf Vorschlag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und G. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der G., das unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauernmacht verwirklicht, ist die von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählte —*■ *Gemeindevertretung*. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt sie den —* *Rat der Gemeinde*, dessen Vorsitzender der —<• *Bürgermeister* ist, sowie ihre Kommissionen. Der G.vertretung und dem Rat der G. obliegt es, in Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der G. zu leiten und zu planen. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, für die vollständige Erschließung aller territorialen Möglichkeiten für die Erfüllung der Planaufgaben in der Landwirtschaft und auf den Gebieten der Dienstleistungen und der Baureparaturen, für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und für die Entwicklung der Bürgerinitiative im

Wettbewerb der Städte und G. Die G.vertretungen können zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung mit anderen G. und Städten —<■ *kommunale Zweckverbände* auf vertraglicher Grundlage bilden, in denen auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Mitglied sein können. Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verstärkte sich die Notwendigkeit einer umfassenden Zusammenarbeit benachbarter Städte und G. Sie haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der langfristigen Siedlungspolitik und der Entwicklung in Industrie und Landwirtschaft und unter strikter Wahrung der Verantwortung und der Rechte der einzelnen verbandsbildenden Städte und G. —► *Gemeindeverbände* zu bilden. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den G. sind in den Art. 81 bis 85 der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973, Nr. 32) sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt.

Gemeindeverband: eine alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassende Form sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von kreisangehörigen Kleinstädten und Gemeinden. Die Grundprinzipien der Arbeit des G. sind Freiwilligkeit, Gleichberechtigung, Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe. Der G. arbeitet im Interesse der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der effektiveren Erfüllung der Planaufgaben (Verf. der DDR, Art. 84). Seine Bildung ist immer nur das Ergebnis herangereifter, bewußt geschaffener politischer, ideologischer und ökonomischer Voraussetzungen. Gün-